

COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
SERBIEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	SERBIEN UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	11
5.6	INSOLVENZ.....	12
5.7	RECHTE DER SICHERHEIT	12
5.8	ARBEITSRECHT	13
6	BUSINESS IN SERBIEN	14
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	14
6.2	BETREIBUNG.....	14
6.3	GRUNDERWERB	14
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	15
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	15
6.6	DEVISENRECHT	15
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN YU.....	16
8	SERBIEN IM INTERNET	17

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Republik
Verwaltungsapparat:	30 Bezirke
Fläche:	88.361 km ²
Einwohnerzahl:	9,396.411; Dichte: 106 Einwohner / km ²
Offizielle Sprache:	Serbisch
Währung:	1 Dinar (RSD) = 100 Para (Serbien)
Hauptstadt:	Belgrad – 1,3 Millionen Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Ni ^š 237.000 Pri ^š tina (Kosovo) 200.000 Novi Sad 192.000 Kragujevac 147.000 Subotica 101.000
Ethnische Gruppierungen:	82,9% Serben, 3,9% Ungarn, 1,8% Jugoslawen (Eigenbezeichnung), 1,2% Sonstige
Religion:	mehrheitlich Serbisch-Orthodoxe; Katholiken, Muslime; Minderheiten von Protestanten und Juden
Rohstoffe:	Braunkohle, Kupfererze, Bauxit, Erdöl und -gas, Agrarland
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, IWF, OSZE, EBRD, IBRD, IFC, ICAO, EAN, MIGA, Donaukommission, Europarat

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
C

www.cofacerating.com

Das Referendum vom 21.5.2006 in Montenegro löste den Staatenbund von Serbien und Montenegro mit knapper Mehrheit auf. Wirtschaftlich ändert sich relativ wenig. Die Teilstaaten hatten bereits vor der Spaltung eine eigene Wirtschaftspolitik und eine eigene Währung.

Trotz aller innenpolitischen Unsicherheiten gilt Serbien als erfolgreiches Reformland. Das Pro-Kopf-BIP erreicht das Niveau von Rumänien und Bulgarien. Die Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) im Oktober 2005 und die damit verbundene Aussicht auf einen Beitritt zur EU verstärkten diese Tendenz zusätzlich.

Wirtschaftlich sind die Daten der letzten Jahre dementsprechend gut. Das hohe Wachstum von 9,3% in 2004 konnte zwar 2005 mit 6,8% und auch 2006 mit 6,3% nicht beibehalten werden. Ein BIP-Wachstum von zumindest 5% wird jedoch auch für die kommenden Jahre erwartet. Durch die Aufwertung des Dinars blieb das Inflationsrisiko 2006 gering. Eine große Schwachstelle bleibt das hohe Außenhandelsdefizit, welches jedoch durch einen robusten Zustrom von hauptsächlich privatisierungsbedingten Auslandsinvestitionen und hohen Devisenreserven abgedeckt wird.

Die wichtigsten Wachstumsbranchen sind der Transportsektor, der Handel, Finanz-Vermittlungsdienste sowie die Strom- und Gasversorgung. Durch Deregulierung und Senkung der Mindestkapitalerfordernisse ist eine rege Gründungstätigkeit zu verzeichnen. Seit dem politischen Umbruch wächst der Zustrom an Auslandskapital nach Serbien kontinuierlich. 2006 erreichte der Zufluss an Direktinvestitionen den Rekordwert von 3,2 Mrd. EUR. Die wichtigsten ausländischen Direktinvestoren für Serbien kommen aus der EU, wobei sich Österreich als bedeutender Investor positionierte.

Politisch schwierig gestaltet sich für Serbien vor allem die mangelnde Zusammenarbeit mit dem Haager Kriegsverbrecher-Tribunal. Dringend reformbedürftig ist das Pensionssystem sowie die hohe Auslandsverschuldung.

Der österreichische Außenhandel mit Serbien entwickelt sich äußerst günstig. Die wobei exportseitig wichtigsten Warenpositionen sind Kernreaktoren, Kessel, Maschinen und Apparate (Zahlen für 2006 sind jedoch noch nicht verfügbar). Österreichische Unternehmen findet man vorwiegend im Banken-, Versicherungs- und Leasingsektor.

Auch nach den letzten Parlamentswahlen im Januar 2007 sind die nationalistischen Parteien in Serbien sehr stark. Die meisten Parteien definieren sich derzeit vor allem über ihre Position zum Status des Kosovo. So wurde ein Vertreter der Ultranationalisten zum Parlamentspräsident gewählt und eine Koalition der rechten Parteien schien kurzzeitig realistisch. Nach starkem Druck der EU einigten sich jedoch die pro-westlichen Parteien auf eine Koalition. Vojislav Kostunica ist serbischer Ministerpräsident, Boris Tadic ist Präsident.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	2,4	9,3	6,8	6,3	5,5	6,8
Verbraucherpreise (%)	8,1	13,1	17,1	10,0	8,5	6,4
Bruttoanlageinvestition (real in %)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	14,6	18,5	20,8	k.A.	k.A.	k.A.
Budgetsaldo (in % des BIP)	-3,2	0,0	0,8	-0,6	-3,8	0,5
Güterexporte (Mio. EUR)	2.500	3.900	4.600	5.800	6.500	k.A.
Güterimporte (Mio. EUR)	7.300	10.900	10.200	12.500	13.700	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-1.900	-2.900	-2.100	-2.800	-3.000	3.200
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	1.200	800	1.200	3.200	2.000	2.300
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	71,2	63,2	64,0	66,8	61,5	63,8

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Volkswirtschaft, NBS, Coface S.A.

k.A. keine Angaben

Verhältnis des RSD zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008(P)
RSD/EUR	65,1	72,6	83,2	84,4	78,6	77,9
RSD/USD	58,4	67,0	73,0	76,8	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Volkswirtschaft, NBS

k.A. keine Angaben

3 SERBIEN UND DIE EU

Seit Oktober 2005 verhandelte die EU mit Serbien über den Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA). Dies war der bedeutendste Schritt, den Belgrad bisher in Richtung EU-Integration unternommen hat. Das SAA ist eine wichtige Vorstufe für einen Beitritt, der 2012 stattfinden soll. Seit 3.5.2006 sind die Verhandlungen jedoch ausgesetzt, da Serbien die Frist zur Auslieferung des vor dem Haager Kriegsverbrecher-Tribunal angeklagten Ex-Generals Ratko Mladic ergebnislos verstreichen ließ. Im Mai 2007 führte die Bestellung eines Ultranationalisten zum Parlamentspräsidenten zu weiteren Irritationen. Mit der voraussichtlichen Gründung einer pro-westlichen Koalition im Mai 2007 dürfte jedoch als Belohnung die Wiederaufnahme der Verhandlungen kurz bevorstehen.

Um das Land auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten, nimmt es am CARDS-Programm teil. Mit der Durchführung und Abwicklung der Projekte im Land wurde die Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR) beauftragt. Die Höhe der Fördermittel, die die Europäische Gemeinschaft an Serbien und Montenegro im Rahmen von CARDS (früher OBNOVA), makro-finanzieller und humanitärer Maßnahmen gezahlt hat, beläuft sich seit 1991 auf insgesamt 2,9 Mrd. EUR.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Serbien ist als völkerrechtlicher Nachfolgestaat Ex-Jugoslawiens in dessen Verträge eingetreten.

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien über soziale Sicherheit (BGBl. III Nr. 100/2002)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen (BGBl. III Nr. 156/1997)
- Abkommen über die wirtschaftliche, landwirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit (BGBl. III Nr. 93/2002)
- Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich und dem Minister für Großinvestitionen der Republik Serbien (BGBl. III Nr. 82/2005)
- Investitionsschutzabkommen (BGBl. III Nr. 151/2002).
- Zwischen Österreich und der Staatengemeinschaft besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird aber derzeit verhandelt, wird jedoch wohl frühestens im Jahr 2007 in Kraft treten

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

In Serbien existiert kein eigenes Zivilgesetzbuch. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind über verschiedene Einzelgesetze verstreut. Die Anpassung an europäische Standards wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Rechtssicherheit ist nur teilweise gewährleistet.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften der Republik Serbien (GWG) wurde im November 2004 verabschiedet. Zuständig für die Registrierung von in- und ausländischen Unternehmen ist die serbische "Agentur für die Registrierung von Unternehmen". Das Registrierungsverfahren wurde auf diese Weise zentralisiert und gleichzeitig vereinfacht, sodass Firmenregistrierungen nun innerhalb von zehn Tagen ab Antragstellung vollzogen werden können. Auch die Möglichkeit einer Online-Registrierung ist vorgesehen.

Ausländischen natürlichen und juristischen Personen wird in Serbien der gleiche rechtliche Status eingeräumt. Alle vier bestehenden Unternehmensformen sind juristische Personen.

Rechtsform	Serbische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akcionarsko drutvo (a.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drutvo s ogranienom odgovornou (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditno drutvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Ortako drutvo (o.d.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Informationen verfügbar.
Einzelunternehmen	Derzeit keine Informationen verfügbar.
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Derzeit keine Informationen verfügbar.

Aktiengesellschaft (AG)

In Serbien bestehen zwei Arten von Aktiengesellschaften: die öffentliche (bzw. offene) AG und die private (bzw. geschlossene) AG. Die Aktien einer öffentlichen AG werden an der Börse gehandelt, ihr Mindestkapital beträgt umgerechnet ca. 25.000,- EUR.

Der Handel mit Aktien einer privaten AG erfolgt ausschließlich außerhalb der Börse, das Mindestkapital beträgt umgerechnet ca. 10.000,- EUR, die Anzahl der Aktionäre ist auf 100 Personen beschränkt. Die Nominale einer einzelnen Aktie darf umgerechnet ca. 5,- EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert in Dinar nicht unterschreiten.

Die Eintragung beider Gesellschaften erfolgt durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Sowohl juristische als auch (eine oder mehrere) natürliche Personen können eine AG gründen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist die am weitesten verbreitete Rechtsform. Die Anzahl der Gesellschafter ist auf 50 natürliche bzw. juristische Personen beschränkt. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt wiederum durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Das erforderliche Einlagenkapital wurde auf 500,- EUR reduziert, welches innerhalb von zwei Jahren ab Gründung der GmbH eingebracht werden muss. Sacheinlagen sind zulässig. Die Anteile an der Gesellschaft sind unter den Gesellschaftern frei übertragbar. Bei der Übertragung von Anteilen an Dritte steht den restlichen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Die Haftung der Gesellschafter über die Höhe der Einlage hinaus besteht ausschließlich dann, wenn das Unternehmen für rechtswidrige oder betrügerische Zwecke missbraucht worden ist. Die Gründung einer GmbH und Co KG ist in Serbien rechtlich nicht möglich.

Kommanditgesellschaft (KG)

Nach dem serbischen Gesellschaftsrecht besteht die Kommanditgesellschaft (KG) zumindest aus einem Komplementär und einem Kommanditisten. Der Komplementär haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KG, der Kommanditist hingegen haftet nur für die vereinbarte Einlage. Teilhaber können zwei oder mehr natürliche Personen sein. Es gibt kein gesetzliches Mindestkapital.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Gesellschafter einer offenen Personengesellschaft haften sowohl persönlich als auch solidarisch und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Teilhaber können zwei oder mehr natürliche Personen sein. Es gibt kein gesetzliches Mindestkapital.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Information verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Inländischen sowie ausländischen Unternehmen ist das Recht eingeräumt, eine oder mehrere Niederlassungen im Land zu gründen, wobei Geschäfte im Namen und auf Rechnung des Unternehmens getätigt werden können. Eine Niederlassung muss registriert sein.

Ausländische Personen dürfen Repräsentanzen im Land führen, jedoch keine geschäftlichen Tätigkeiten verrichten. Sie bieten unter bestimmten Voraussetzungen den Vorteil, für den Betrieb der Repräsentanz notwendiges Büroinventar sowie Ausrüstung zollfrei importieren zu können. Die Registrierung erfolgt in einem speziellen Register beim Ministerium für ausländische Wirtschaftsbeziehungen.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Im Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfengesetz (in Kraft seit Dezember 2002) ist die Einführung der International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) für alle juristischen Personen festgelegt.

Die Jahresabschlüsse sind am 28.2. (konsolidierter Jahresabschluss bis 31.3. und geprüfter Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers bis 30.6.) bei der Serbischen Nationalbank zu hinterlegen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage oder in Zeitungen ist verpflichtend.

Eine Wirtschaftsprüfung erfolgt ab 1.1.2004 bei allen mittleren und großen Unternehmen. Alle fünf Jahre müssen bei mittleren Unternehmen die Wirtschaftsprüfer gewechselt werden, bei großen Unternehmen alle drei Jahre.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Serbien gehört zu den Ländern, die eine Flat-Tax eingeführt haben. Serbien hat generell eines der steuerfreundlichsten Regime.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt 10% und ist damit der niedrigste Steuersatz in Europa. Die Bemessungsgrundlage wird durch den handelsrechtlichen Gewinn ermittelt, der sich nach den IFRS richtet. Für Ausschüttungen an inländische Muttergesellschaften gilt ein nationales Schachtelprivileg. Die Quellensteuer auf grenzüberschreitende Mietzinszahlungen und auf von nicht Ansässigen erzielte Veräußerungsgewinne beträgt 20%.

Einkommenssteuer

In Serbien gibt es das System der zweistufigen Besteuerung des Einkommens: Während des laufenden Jahres werden die jeweiligen Einkunftsarten getrennt besteuert (z.B. Lohnsteuer 14 %, Lizenzgebühren 20 %, Gewinnanteile 20 %, Erträge aus Vermietung 20 % etc.). Am Jahresende wird aus der Gesamtsumme des Einkommens der Gesamtbetrag ermittelt und nochmals mit einem Pauschalsteuersatz von 10% besteuert. Die zusätzliche Besteuerung am Jahresende wird bei Ausländern die in Serbien arbeiten nur dann vorgenommen, wenn die Einkünfte das Zehnfache des jahresdurchschnittlichen serbischen Gehaltes übersteigen. Es wird nur der diesen Betrag übersteigende Anteil mit 10% besteuert. Bei Inländern wird der Betrag, der das Vierfache des Durchschnittsgehaltes übersteigt, besteuert.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Serbien war eines der letzten Länder in Europa, welches keine Mehrwertsteuer (Serbisch: PDV) einhob. Nach langen Diskussionen trat mit 1.1.2005 das neue Mehrwertsteuersystem in Kraft, das einen Normalsteuersatz von 18% und einen ermäßigten Steuersatz von 8% vorsieht. Gänzlich steuerbefreit – ohne das Recht auf Vorsteuerabzug – sind unter anderem Banktransaktionen und Bankdienstleistungen, Umsätze mit Grund und Boden sowie die Miete von Wohnungen und Geschäftslokalen. Eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug ist für den Export von Waren, bestimmte Transportleistungen, die aktive Veredelung von zeitweilig importierten Waren etc. vorgesehen.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchersteuer wird in Serien vom Hersteller oder vom Importeur entrichtet. Sie fällt an, wenn das verbrauchssteuerpflichtige Gut die Fabrik verlässt oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet Serbiens. Die unter die Verbrauchssteuer fallenden Produkte sind Ölprodukte, Tabak, alkoholische Getränke (ausgenommen in Serbien produzierter Wein), alkoholfreie Getränke mit künstlichem Aroma und Kaffee.

Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbssteuer beträgt 5%.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Information verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Neben den extrem niedrigen Steuersätzen gibt es in Serbien einige andere sehr wirksame Investitionsanreize. Der bereits bisher vorgesehene Investitionsfreibetrag von 20% für Investitionen in Anlagevermögen wurde für Unternehmen in bestimmten Branchen auf 80% erhöht. Begünstigte Branchen sind u.a. die metallverarbeitende Industrie, Kfz-Industrie, die Produktion von Geräten für Telekommunikation, Rundfunk und Hörfunk sowie die Textil- und Lederindustrie.

Jene Unternehmen die über 600 Mio. RSD (ca. 8 Mio. EUR) in Anlagevermögen investieren und 100 neue Arbeitnehmer für unbestimmte Zeit anstellen, sind in Serbien für zehn Jahre steuerbefreit. Gewerbliche Investitionen für fünf Jahre.

Freihandelszonen sind Belgrad, Backa Palanca, Lapovo, Nis, Novi Sad, Pirot, Prahovo, Sabac, Senta, Sombor, Sremska Mitrovica und Vladicin Han.

Zölle und Handelsschranken

Serbien verhandelt seine Aufnahme in die WTO. 73% der Waren unterliegen Importtarifen von 1% bis 10%, 50% der Waren 1% bis 5%. Serbien hat unter anderem mit Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien sowie Rumänien Freihandelsabkommen abgeschlossen. Serbien ist außerdem das einzige Land außerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), welches ein Freihandelsabkommen mit Russland vorweisen kann.

Industriell-gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien unterliegen beim Import in die EU, sofern ein Präferenzursprungsnachweis vorgelegt wird, der Zollfreiheit.

5.5 STREITBEILEGUNG

Ausländische Investoren sind inländischen Investoren nach dem Investitionsgesetz gleichgestellt. Ausländer werden von den lokalen Gerichten auch nicht diskriminiert. Dennoch wird vom Gerichtsweg, aufgrund der langen Verfahrensdauer, abgeraten. Zwischen Serbien und Österreich wurde bislang auch noch kein bilaterales Vollstreckungsabkommen für Gerichtsentscheidungen in Zivil- oder Handelsrechtssachen geschlossen. Es ist empfehlenswert, eine Schiedsklausel in die Verträge aufzunehmen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Prozessrecht ist sehr stark an die österreichische Zivilrechtsordnung angelehnt. Unterschiede gibt es vor allem bei der örtlichen sowie sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und dem Instanzenzug.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das erwartete Schiedsverfahrensgesetz ist noch immer nicht verabschiedet worden. Nationale Schiedsverfahren sind selten. Die serbische Handelskammer hat jedoch ein Internationales Schiedsgericht eingerichtet, welches nach westlichen Regeln operiert. Ad-hoc-Schiedsgerichte im Bereich der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden noch nicht anerkannt.

Serbien hat das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen unterzeichnet. Mit Österreich besteht weiters ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Das Insolvenzgesetz trat mit 1.2.2005 in Kraft. Es sieht einen Zeitraum von 45 Tagen für die Einleitung des Konkursverfahrens vor. Kann ein Schuldner seine Verbindlichkeiten innerhalb dieser Frist nicht begleichen, hat er keine Zahlungen geleistet, hat er angekündigt, dass er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann oder trotz gerichtlicher Exekution seine Verbindlichkeiten nicht begleichen, ist er als insolvent anzusehen. Das „Gesetz betreffend die Behörde für die Lizenzvergabe an Masseverwalter für Insolvenzen“ regelt die Reorganisation von insolventen Schuldnern durch einen festgesetzten Reorganisationsplan. Der Fall der masselosen Insolvenz ist im serbischen Insolvenzrecht nicht geregelt.

5.7 RECHTE DER SICHERHEIT

Hypothek (Grundbuch)

Nach dem Hypothekengesetz aus 2004 ist die Hypothek das einzig gesetzlich geregelte Grundpfandrecht. Vorgesehen ist die Möglichkeit einer gerichtlichen und einer außergerichtlichen Befriedigung. Die Eintragung der Hypothek hat konstitutive Wirkung. 2006 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Hypotheken bei Immobilienentwicklungen erleichtert.

Das Gesetz über die treuhändische Eigentumsübertragung sieht eine Sicherungsübereignung von unbeweglichen Sachen vor. Erworben wird dieses Sicherungseigentum durch Eintragung in die entsprechenden öffentlichen Bücher mit dem Vermerk, dass es sich um einen treuhändischen Eigentumsübergang handelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform mit gerichtlicher Beglaubigung.

Rechte an Liegenschaften werden durch Eintragung in den Liegenschaftskataster erworben. An die Stelle des Antragsprinzips tritt die gesetzliche Pflicht zur Meldung von Rechtsänderungen. Das Register ist öffentlich.

Pfandrecht

Das kürzlich erlassene Gesetz betreffend Sicherungsübereignung von beweglichem Vermögen ermöglicht die Begründung eines besitzlosen Pfandrechtes. Der Schuldner verpflichtet sich dabei, das besicherte Vermögen in einem eigenen Verzeichnis eintragen zu lassen. Zur Besicherung können bewegliche Güter, Rechte, Anteile an Joint Ventures oder zukünftige Güter und Rechte dienen.

Garantie

Derzeit keine Information verfügbar.

Forderungsabtretung

Derzeit keine Information verfügbar.

Gewährleistung

Derzeit keine Information verfügbar.

5.8 ARBEITSRECHT

Wird ein Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, gilt ein unbefristeter Arbeitsvertrag als vereinbart. Der Regelungsinhalt des Arbeitsvertrags ist gesetzlich vorgegeben. Der durchschnittliche Nettolohn in Serbien betrug 2005 etwa 200,- EUR.

Arbeitsbewilligung

Ausländer benötigen eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die vom Innenministerium ausgestellt wird und eine vom Arbeitsamt ausgestellte Arbeitserlaubnis. In der Satzung von Unternehmen sind jene Arbeitsplätze zu beschreiben, die mit Ausländern besetzt werden können.

Kündigungsrecht

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag kündigen, wenn hierfür ein berechtigter Grund besteht, der sich aus der mangelnden Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, dessen Verhalten oder aus betrieblichen Gründen ergibt. Ein betriebsbedingter Kündigungsgrund liegt vor, wenn in Folge von technologischen, ökonomischen oder organisatorischen Veränderungen die Notwendigkeit zur Verrichtung von bestimmten Arbeiten wegfällt oder wenn es zur Verringerung des Arbeitsanfalls kommt.

Sozialversicherungsbeiträge

Die verpflichtenden Sozialversicherungsbeiträge von derzeit 17,9% sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Anteilen zu entrichten.

6 BUSINESS IN SERBIEN

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Außerdem ist es ratsam, Zahlungen auf gesicherter Basis zu vereinbaren. Entweder durch ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, eine Bankgarantie von westlichen Banken oder Vorauszahlungen.

Zahlungsverhalten

Derzeit keine Information verfügbar.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Verzugszinsen

Derzeit keine Information verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Die gesetzliche Regelung über den Eigentumsvorbehalt findet sich im Gesetz über Schuldverhältnisse. Der Eigentumsvorbehalt muss bereits im Vertrag vereinbart werden. Empfehlenswert ist, den Eigentumsvorbehalt im Zollverfahren ausdrücklich vermerken zu lassen, da die serbische Gesetzesordnung keine Möglichkeit vorsieht, bereits für den Import verzollte Ware mittels Re-export wieder an den ausländischen Lieferanten zurückzugeben. Nur durch eine Genehmigung des Bundesministeriums für Außenhandel wäre dies möglich. Diese wird allerdings nur in seltenen Fällen erteilt. Es ist daher empfehlenswert, eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt zu vermeiden.

Bankwesen

Die Rechtslage hinsichtlich Bankenaufsicht und Einlagensicherung entspricht weitgehend dem Standard der EU-Mitgliedsstaaten. Für die Gründung einer Bank durch Ausländer gelten keine besonderen Einschränkungen, sofern entsprechende Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat der Gründer nachgewiesen werden kann. Die Bank bedarf zur Ausübung von Bankgeschäften einer Banklizenz.

6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Derzeit keine Informationen verfügbar.

6.3 GRUNDERWERB

Ausländische Bürger und ausländische Rechtspersonen sind Inländern grundsätzlich gleichgestellt. Das betreffende Grundstück muss jedoch Geschäftszwecken dienen und zusätzlich muss die Bedingung der Reziprozität mit dem Herkunftsland erfüllt sein. Eine Ausnahme bildet Bauland in Staatsbesitz, das zurzeit nur gepachtet werden kann sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der für den Erwerb erforderliche Grundbucheintrag gestaltet sich in der Praxis teilweise noch schwierig, da die Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften oft unklar sind.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Das "Gesetz über ausländische Investitionen" garantiert dem ausländischen Investor bezüglich seiner Investition Gleichbehandlung, sowie die folgenden Rechte: Rückerstattung der Investition oder des Restbetrages im Falle einer vorzeitigen Beendigung, einen Anteil am Eigenkapital und die Rückerstattung im Falle der Liquidation sowie ungehinderte Überweisung der Gewinne ins Ausland.

Verstärkt wird die vermögensrechtliche Position von Investoren aus Österreich durch bilaterale Abkommen. Zwischen Österreich und Ex-Jugoslawien wurde bereits 1989 ein Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen geschlossen, in welches Serbien eingetreten ist. Es gewährleistet unter anderem den freien Transfer von Zahlungen die im Zusammenhang mit einer Investition stehenden.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Innerhalb von drei Tagen nach der Einreise in das Staatsgebiet muss um eine Aufenthaltsgenehmigung angesucht werden. Es gibt befristete und unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen sowie das Geschäftsvisum. Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung wird nur unter besonderen Voraussetzungen erteilt. Ein Geschäftsvisum wird für eine unbegrenzte Zahl Reisen bzw. für die Dauer der Beschäftigung ausgestellt.

Staatsbürger von Serbien benötigen für die Einreise nach Österreich ein Visum.

6.6 DEWISENRECHT

Die Regelungen bezüglich des Transfers von Devisen sind sehr restriktiv. Ausländische Zahlungsmittel hingegen können nach Serbien ohne Beschränkungen eingeführt werden. Ausländer dürfen Fremdwährung nur bis zum Betrag, den sie bei der Einreise angegeben haben, aus Serbien ausführen. Alle Zahlungen und Geldtransfers in Serbien haben in Dinar zu erfolgen. In einigen Fällen darf nicht in bar bezahlt werden.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN YU

Gesellschaftsrecht:	Mindestkapital GmbH: 500,- EUR Mindestkapital offene AG: 25.000,- EUR Mindestkapital private AG: 10.000,- EUR
Steuern:	Einkommenssteuer zweistufig, 10% am Jahresende Mehrwertsteuer 18% (8% reduziert) Körperschaftsteuer 10% Bis zu 80% Investitionsfreibetrag Steuerbefreiungen über 10 Jahre möglich
Investitionen:	Gleichbehandlung von Ausländern Gesetzliche Gewährleistungen für Investitionsschutz Abkommen mit Österreich
Grunderwerb:	Grunderwerb nur beschränkt möglich
Devisenrecht:	Devisenrechtliche Bestimmungen bezüglich des Transfers ins Ausland sind sehr streng Devisenkonten für ausländische juristische Personen möglich
Arbeitsrecht:	Durchschnittseinkommen umgerechnet 200,- EUR Arbeitsbewilligung erforderlich Auch betriebsbedingte Kündigungen möglich
Zollrecht:	73% der Waren unterliegen Tarifen von 1% bis 10% Zahlreiche Freihandelsabkommen
Einreise und Aufenthalt:	Befristete und unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen oder Geschäftsvisum

8 SERBIEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Serbische Agentur für Förderung von Investitionen und Export (SIEPA) (nur in Englisch verfügbar)	http://www.siepa.sr.gov.yu
Agentur für Privatisierung der Republik Serbien	http://www.priv.yu
Parlament Serbien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.parlament.sr.gov.yu
Ministerium für Privatisierung und Wirtschaft (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mpriv.sr.gov.yu
Ministerium für Justiz (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mpravde.sr.gov.yu
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.gov.yu
Ministerium für Auswärtige Wirtschaftsbeziehungen (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mier.sr.gov.yu
Ministerium für Kapitalinvestitionen (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mki.sr.gov.yu
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfin.sr.gov.yu
Börse Belgrad (nur in Englisch verfügbar)	http://www.belex.co.yu
Kammer für Wirtschaft und Industrie Serbiens (nur in Englisch verfügbar)	http://www.pks.co.yu
Land & Leute Serbien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.serbia-tourism.org

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.ba-ca.com>
<http://www.bfia.org>
<http://www.dresdner-bank.de>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.euractiv.org>
<http://www.raiffeisen.at>
<http://www.trading-safety.com>
<http://www.volksbanken.at>
<http://www.wko.at>

Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- *Vasiljevi*, Serbisches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Überblick, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 01/2006, S. 1
- *Schummer/Stevic*, Konzessionen in Serbien als Form der Investition durch Ausländer, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 02/2005, S. 33
- *Zwitter-Tehovnik*, Beschäftigung ausländischer Personen in Serbien Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, eastlex 2006, 19
- *Piuk*, Schiedsgerichtsbarkeit in Serbien, eastlex 2005, 159
- *Falke*, Zum Stand der Insolvenzrechte in Staaten Süd – und Südosteuropas, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 06/2006, S. 161

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.